Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Fernheizwerk Mainz-Lerchenberg

1. Vertragspartner des Versorgungsvertrages, Pflichten des Kunden (§ 2 AVBFernwärmeV)

1.1. Der Versorgungsvertrag wird von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks oder mit dem Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter etc.) geschlossen.

1.2. Steht das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück nicht einem Grundstückseigentümer, sondern mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum oder Miteigentum nach Bruchteilen), kommt der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer zustande. Jeder Miteigentümer haftet als Gesamtschuldner.

1.3. Das FVU ist nicht verpflichtet, mit den Vorbereitungen zur Erfüllung seiner in diesem Vertrag übernommenen Pflichten zu beginnen, solange ihm die Zustimmung etwaiger Miteigentümer der Liegenschaft zum Vertragsschluss bzw. solange ihm bei Versorgung einer Wohnungseigentümergemeinschaft die zustimmende Beschlussniederschrift der Wohnungseigentümer nicht vorliegt oder eine Anfechtungsklage gegen den zustimmenden Beschluss erhoben worden ist. Auf Verlangen des FVU ist das hierfür vom FVU vorgesehene Muster einer Beschlussniederschrift nebst Vollmacht zur Vertragsunterzeichnung zu verwenden.

1.4. Wird der Versorgungsvertrag mit einem Kunden geschlossen, der nicht Grundstückseigentümer ist, verpflichtet sich der Kunde, eine Erklärung des Grundstückseigentümers vorzulegen, der zufolge dieser dem Vertragsschluss zustimmt und sich zum Eintritt in diesen Vertrag bei Beendigung des Miet- oder Nutzungsverhältnisses verpflichtet. Hierfür ist der vom FVU vorgesehene Vordruck zu verwenden.

1.5. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten (Name, Telefonnummer, Bankverbindung etc.) unverzüglich dem FVU in Textform mitzuteilen.

2. Zu §1a Veröffentlichungspflichten

2.1. Nach öffentlicher Bekanntgabe oder nach Mitteilung über eine Aktualisierung in einem für die Stadt Mainz geeigneten Printmedium werden die allgemeinen Versorgungsbedingungen unter www.mainzer-waerme.de veröffentlicht.

2.2. Die quartiersbezogenen Angaben finden sich unter dem entsprechenden Menüpunkt Download des jeweiligen Quartiers.

2.3. Die allgemeinen Versorgungsbedingungen können gleichsam im Energieladen der Mainzer Stadtwerke AG, Rheinallee 41, 55118 Mainz eingesehen werden.

3. Art und Umfang der Versorgung (§§ 4 und 5 AVBFernwärmeV)

3.1. Als Wärmeträger dient chemisch aufbereitetes Heizwasser.

3.2. Die Vorlauftemperatur des Heizwassers für Raumwärme wird den Außentemperaturen angepasst. Sie kann während der Nachtzeit im Hinblick auf den geringeren Bedarf angemessen gesenkt werden.

4. Haftung (§ 6 AVBFernwärmeV)

4.1. In den Fällen, in denen § 6 AVBFernwärmeV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des FVU sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Kunden für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den das FVU bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die es kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens, Körper- oder Gesundheitsschäden.

4.2. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des FVU an einen Dritten weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche gegen das FVU und dessen Erfüllungsgehilfen erheben kann, als in § 6 AVBFernwärmeV und diesen Ergänzenden Bedingungen vorgesehen ist.

4.3. Das FVU haftet nicht für Schäden infolge mangelhafter Abnehmeranlagen oder einer unsachgemäßen Bedienung dieser Anlagen.

4.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, der die Versorgung mit Wärme für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des FVU nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Kunden ausgeschlossen.

5. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBFernwärmeV), Hausanschluss und Hausanschlusskosten (§ 10 AVBFernwärmeV)

5.1. Das FVU hat das Recht, vom Kunden einen Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 1 AVBFernwärmeV bzw. einen weiteren Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 3 AVBFernwärmeV zu verlangen. Baukostenzuschüsse werden nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 AVBFernwärmeV berechnet.

5.2. Das FVU hat das Recht, vom Kunden die Erstattung der Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses nach Maßgabe des § 10 AVBFernwärmeV zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Einzelheiten ergeben sich aus dem Preisblatt (Anhang).

5.3. Der Hausanschluss muss zugänglich sein. Er darf insbesondere nicht überbaut oder überpflanzt werden.

5.4. Das FVU ist berechtigt, den Hausanschluss abzutrennen, wenn das Versorgungsverhältnis beendet wird.

6. Kundenanlage, Technische Anschlussbedingungen (§§ 12 und 17 AVBFernwärmeV)

6.1. Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser für den Anschluss an das Fernwärmenetz Mainz-Lerchenberg“ (TAB) in der jeweils gültigen Fassung. Die TAB können auf der Internetseite oder in den Geschäftsräumen des FVU eingesehen werden oder bei diesem angefordert werden.

6.2. Die Liefergrenze, die den Verantwortungsbereich des FVU von dem des Anschlussnehmers (Kundenanlage) trennt, ergibt sich aus den vorgenannten TAB.

6.3. Die Plomben an den Anlagen dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.

7. Mitteilungspflicht des Kunden (§ 15 AVBFernwärmeV)

Die Mitteilung des Kunden gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV hat mindestens 8 Wochen vorher schriftlich oder in Textform (d. h. Fax, E-Mail) zu erfolgen.

8. Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter oder Beauftragten des FVU den Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV (insbesondere zur Ablesung oder dem Austausch von Messeinrichtungen oder in den Fällen des § 33 AVBFernwärmeV) oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. Abrechnung der Raumwärme/ Wärme für Warmwasser (§§ 18 und 24 AVBFernwärmeV)

9.1. Grund-, Mess- und Abrechnungspreise sind vom Beginn des Vertragsverhältnisses an unabhängig vom Wärmebezug zu zahlen.

9.2. Das FVU rechnet jeweils nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes (1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) ab. Nach Beendigung des Vertrages erteilt das FVU eine Schlussrechnung.

9.3. Bestimmt sich die Höhe des Grundpreises in Abhängigkeit der vereinbarten Vertragswärmeleistung, so gilt mit Bezug auf §3 AVBFernwärmeV: Der Lieferant behält sich vor, die tatsächlich entnommene Leistung durch Messung festzustellen und/oder auf die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung zu begrenzen bzw. die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung nach Überprüfung auf den gemessenen Maximalwert anzupassen. Dieser gilt dann rückwirkend ab der Leistungsabsenkung als vereinbart. Eine technische Begrenzung kann Kosten verursachen. In diesem Falle wird dies dem Kunden vor Umsetzung im Zuge einer individuellen Planung angeboten.

Der Lieferant behält sich vor, bei einer Anpassung der Leistung einen abweichenden Tarifpreis anzusetzen, welcher nach billigem Ermessen dem Verhältnis aus benötigter Leistung und aus der Betriebserfahrung vergleichbarer Versorgungsfälle abgeleiteten Wärmemenge Rechnung trägt.

Unter „Erneuerbarer Energie“ im Sinne dieses Paragrafen sind abschließend die Einstufungen des § 3 (2) des Gebäudeenergiegesetzes zu verstehen. Elektrische Antriebsenergie von Wärmepumpen, welche nicht nach § 3 (2) Pkt. 3. des Gebäudeenergiegesetzes eigens erzeugt werden, zählt nicht zu den Erneuerbaren Energien.

9.4. Die gelieferte Wärmemenge wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen (Wärmemengenzähler). Soweit gesetzlich zulässig, kann die Feststellung der Wärmemenge, die zur Warmwasserbereitung notwendig ist, auch durch ein Ersatzverfahren nach § 9 Abs. 2 HeizkostenV erfolgen

9.5. In den Fällen, in denen das FVU eine Liegenschaft mit mehreren Nutzungseinheiten (z. B. Mehrfamilienhaus mit mehreren Wohnungen) beliefert und der Versorgungsvertrag mit dem jeweiligen Nutzer der Einheit (z. B. Mieter) abgeschlossen wurde, erfolgt die Abrechnung der gelieferten Wärme nach Maßgabe der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (HeizkostenV) in der jeweils geltenden Fassung. Im Einzelnen gilt Folgendes:

9.5.1. Abrechnung nach Ablauf eines Abrechnungszeitraums:

Der Berechnung der gelieferten Wärme wird die Anzeige eines Wärmemengenzählers zugrunde gelegt. Der Wärmemengenzähler wird an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder an einer sonstigen verbrauchsnah gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen angebracht.

Es werden die gesamten Kosten für Raumwärme und/oder Wärme für Warmwasser einer Liegenschaft aus folgenden Einzelkosten ermittelt:

- Arbeitspreis x gelieferter Wärmemenge
- Grundpreis x Gesamtwohn- oder –nutzfläche bzw. Wärmeleistung
- Abrechnungspreis x Anzahl der Nutzungseinheiten der Liegenschaft
- Messpreis x Anzahl Wärmemengenzähler der Liegenschaft
- Kosten für die Verteilung gemäß HeizkostenV

Anschließend werden 50 % der vorgenannten Kosten nach Verbrauchseinheiten (z.B. aus den Anzeigen der Heizkostenverteiler / Warmwasserzähler) und 50 % nach Quadratmetern (z.B. Wohnfläche/ Nutzfläche in m²) auf die einzelnen Kunden verteilt. Für Gewerbebetriebe gilt die prozentuale Verteilung von 70% (Verbrauch) - 30% (Quadratmeter).

Sofern für Abrechnungseinheiten abweichende prozentuale Verteilungen vereinbart wurden, bleiben diese unberührt.

9.5.2. Abrechnung im Falle eines Kundenwechsels

Liegt eine Zwischenablesung vor, wird der für eine Nutzeinheit (z.B. Wohnung) ermittelte verbrauchseinheitenbezogene Anteil aus der Zwischenablesung nach Verbrauchseinheiten und der quadratmeterbezogene Anteil zeitanteilig, entsprechend der Dauer des Vertragsverhältnisses des aus- und einziehenden Kunden, aufgeteilt.

Ist eine Zwischenablesung nicht möglich oder lässt sie wegen des Zeitpunktes des Kundenwechsels aus technischen Gründen keine hinreichend genaue Ermittlung des Verbrauchs zu, werden die gesamten Kosten für Wärme einer Nutzeinheit zeitanteilig aufgeteilt.

Das FVU ist berechtigt, Anzeigewerte, die aufgrund des Zeitpunktes des Kundenwechsels aus technischen Gründen nicht als Verbrauchseinheiten genutzt werden können, nach allgemein gültigen Rechenmodellen in Verbrauchseinheiten umzurechnen.

9.6. In den Fällen, in denen die Abrechnung nicht nach der HeizkostenV erfolgt (z. B. Einfamilienhäuser; Mehrfamilienhäuser, in denen der Versorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer als Vertragspartner geschlossen wurde): wird die gelieferte Wärmemenge gemäß § 18 AVBFernwärmeV abgerechnet.

9.7. Für Einfamilienhäuser mit Heizwasserzähler gilt Folgendes: Der Berechnung der Raumwärme dient die Anzeige eines Wärmemengenzählers, der für eine Gruppe von Einfamilienhäusern installiert ist, abzüglich der für diese Eigenheim-Gruppen ermittelten Wärme für Warmwasser. Die weitere Aufteilung auf die einzelnen Kunden erfolgt nach der Anzeige der in den Hausstationen installierten Heizwasserzähler.

9.8. Für Kunden mit Einzel-Messeinrichtungen zur direkten Verbrauchsermittlung gilt Folgendes: Der Berechnung der vom Kunden bezogenen Wärme für Warmwasser wird die Anzeige der/ des Warmwasserzähler(s) des Kunden zugrunde gelegt. Das Wasser selbst wird vom Wasserlieferanten in Rechnung gestellt.

9.9. Erst-/Neu-Ausstattungskosten, die bei einer Änderung des Mess- und Abrechnungsverfahrens gemäß § 18 AVBFernwärmeV anfallen/ angefallen sind, werden/ sind von dem FVU verauslagt und werden, bezogen auf das beheizte Objekt, dem jeweiligen Kunden mit der Wärmerechnung weiterbelastet.

9.10. Der Kunde hat die Kosten, die eine vom FVU beauftragte Fachfirma (z. B. für Heizkostenverteiler) berechnet, und die Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebene Eichung / Beglaubigung von Messeinrichtungen zu tragen, soweit diese nicht bereits in den Abrechnungspreisen (AbP) enthalten sind. Sie werden mit der Verbrauchsabrechnung geltend gemacht.

10. Preisänderungsklauseln (§ 24 AVBFernwärmeV)

Verändern sich die Kostenfaktoren der Wärmeherstellung und / oder -lieferung, so werden die dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Preise vom FVU den veränderten Verhältnissen angepasst. Einzelheiten ergeben sich aus dem Preisblatt (Anhang).

11. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBFernwärmeV)

11.1. Der Kunde hat jeweils bis zum 1. Werktag eines Monats eine Abschlagszahlung in Höhe von je einem Zwölftel des für den gesamten Abrechnungszeitraum zu erwartenden Entgelts zu leisten. Die genaue Höhe ergibt sich aus dem Abschlagsplan, den das FVU dem Kunden zusammen mit der Jahresrechnung übersendet. Das Recht des Kunden aus § 25 Abs. 1 S. 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

11.2. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres. Ergibt sich bei der jeweiligen Abrechnung, dass der Kunde zu geringe Abschlagszahlungen geleistet hat, so ist der noch ausstehende Betrag innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung auszugleichen. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, wird das FVU dem Kunden den übersteigenden Betrag innerhalb von 4 Wochen erstatten.

11.3. Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

12. Zahlungen und Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)

12.1. Die zu zahlenden Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind an das FVU kostenfrei unter Angabe der Kundennummer zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim FVU.

12.2. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise per Überweisung oder Bareinzahlung auf das Konto des FVU oder per Lastschrift zu leisten. Wählt der Kunde das Lastschriftverfahren, erteilt er dem FVU ein SEPA-Lastschriftmandat.

12.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden / Anschlussnehmers kann das FVU, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anhang) berechnen. Der Kunde / Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

12.4. Verzugszinsen werden gemäß § 288 BGB berechnet.

13. Laufzeit und Kündigung (§ 32 AVBFernwärmeV)

13.1. Abweichend von der Regelung des § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV verlängert sich der Versorgungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsendes gekündigt wird.

13.2. Im Übrigen gelten die Laufzeit- und Kündigungsregelungen gemäß §§ 32, 33 und 37 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

14. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

14.1. Die Kosten aufgrund einer Einstellung sowie einer Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

14.2. Die Wiederaufnahme der Versorgung wird vom FVU von der Bezahlung der Kosten gemäß vorstehender Ziffer 13.1 sowie davon abhängig gemacht, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

14.3. Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Einstellung oder Wiederherstellung der Wasserversorgung nicht möglich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (z. B. Nichtanwesenheit oder verwehrter Zugang), so hat der Kunde dem FVU die hierfür entstandenen Kosten zu ersetzen.

15. Umsatzsteuer

Auf die in diesen ergänzenden Bedingungen genannten Netto-Preise wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer berechnet (derzeit 19%). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten, Inkassogang) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die zur Durchsetzung von berechtigten Forderungen dienen.

16. Informationen

Information gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Energiedienstleistungsgesetz:

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter:

www.bfee-online.de

Informationen zu konkreten Angeboten zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zur Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz, der Energieagentur Rheinland-Pfalz oder ähnlichen Einrichtungen, finden Sie auf folgender Internetseite:

http://www.klimaschutz-mainz.de/

17. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.05.2026 in Kraft.

Anhang zu den Ergänzenden Bedingungen zur Versorgung mit Fernwärme in Mainz-Lerchenberg

Preisblatt

Stand: 07/2025

1. Hausanschlusskosten (§ 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV)

1.1. Pauschalpreis für die Herstellung eines Standard-Hausanschlusses

Standard-Hausanschlüsse werden vom FVU pauschal berechnet. Ein Standard-Hausanschluss liegt vor, wenn die folgenden Spezifikationen erfüllt sind:

- Neuherstellung eines Hausanschlusses an eine bereits vorverlegte Leitung,
- Leistung bis maximal 100 kW Wärme,
- die Länge zwischen der Abzweigstelle des Wärmenetzes im öffentlichen Gelände und der Hausanschlussabsperrung (Übergabestation an Außenwand, Eintritt in Schacht oder unterflurigen Keller) im Gebäude beträgt maximal 10 m,
- die Verlegung erfolgt bei durchschnittlicher Bodenbeschaffenheit mit unbefestigter Oberfläche.

Der Pauschalpreis berechnet sich aus einem Grundbetrag und ggf. einem Zuschlag Mehrlänge.

	netto	brutto
Grundbetrag		
Neuanschluss bis 10 kW:	8.930,00 €	10.626,70 €
Neuanschluss bis 25 kW:	9.280,00 €	11.043,20 €
Neuanschluss bis 50 kW:	9.770,00 €	11.626,30 €
Neuanschluss bis 100 kW:	10.160,00 €	12.090,40 €

Grundbetrag

Der Grundbetrag gilt für Standard-Anschlüsse bis zu einer Länge von einschließlich 10 m , gerechnet von der Abzweigstelle des Wärmenetzes im öffentlichen Gelände bis zur Hausanschlussabsperrung im Gebäude.

Der Grundbetrag beinhaltet die Kosten für den Tiefbau (Aufgrabung und Wiederverfüllung des Leitungsgrabens), für die Verlegung und Montage der Hausanschlussleitung mit Casaflex-Leitungen bis zur Übergabestelle sowie die Kosten für den Mauerdurchbruch inkl. Abdichtung. Die (Wieder-)Herstellung einer unbefestigten Oberfläche auf Privatgrundstücken sowie Oberflächenarbeiten im öffentlichen Bereich sind ebenfalls im Grundbetrag enthalten.

Nicht im Grundbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandsfestigkeit, notwendige Entsorgung belasteter Böden, der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte) sowie die (Wieder-)Herstellung einer befestigten Oberfläche (z.B. Schotter, Rasenfläche, Pflaster, Asphalt) auf privatem Gelände. Die Kosten hierfür sind vom Kunden zu tragen.

individuelle Hausanschlüsse

Anschlüsse mit einer Anschlusslänge von mehr als 10 m oder einer Leistung > 100 kW werden gemäß Ziffer 1.2. berechnet.

Es wird davon ausgegangen, dass die Fernwärme-Übergabestation im Inneren an einer Außenwand untergebracht werden kann und der Fernwärmeanschluss durch einen Einbringschacht oder direkt in einen unterflurigen Kellerraum eintritt. Sollte dies gestalterisch abweichend vorgesehen werden, ist die Zustimmung zum Betrieb durch den Fernwärmenetzbetreiber erforderlich, welche auch die Zugänglichkeit sowie Mehraufwand bei Leitungsschäden umfasst. Mehrkosten trägt der Kunde.1.2. Preise für andere Anschlüsse

Bei Anschlüssen, die die Spezifikationen eines Standard-Hausanschlusses gemäß Ziffer 1.1. nicht erfüllen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers (§ 10 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 AVBFernwärmeV).

2. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBFernwärmeV)

Die Inbetriebsetzungskosten werden nach Aufwand berechnet.

3. Preise

	In EUR-netto	In EUR brutto
Grundpreis GP, je kW Anschlussleistung und Jahr	66,18	78,75
Arbeitspreis AP, je MWh	143,16	170,36
Messpreise (MP), soweit zutreffend:		
Messpreis MP Wärmemengenzähler Qn ≤ 3m³/h, je Zähler und Jahr	61,42	73,09
Messpreis MP Wärmemengenzähler Qn > 3m³/h, je Zähler und Jahr	200,56	238,67
Messpreis MP Heiz-/Warmwasserzähler, je Zähler und Jahr	48,01	57,13
Abrechnungspreise (AbP), soweit zutreffend:		
Abrechnungspreis AbP Einfamilienhaus (Abrechnung nach AVBFernwärmeV)[1], je Abrechnung und Jahr	124,99	148,74
Abrechnungspreis Mehrfamilienhaus/Gewerbe AbP (Abrechnung gemäß HeizkostenV)[2], je Abrechnung und Jahr einer Nutzungseinheit in einem Mehrfamilienhaus oder einer Gewerbeeinheit	270,81	322,26

[1] Bei Abrechnung gemäß Ziffer 9.6 der Ergänzenden Bedingungen
[2] Bei Abrechnung gemäß Ziffer 9.5 der Ergänzenden Bedingungen
Preisstand: 2025

Sollte sich bis zum Lieferbeginn des Versorgungsvertrages das Entgelt aufgrund der Preisänderungsklauseln gemäß

Ziffer 4 geändert haben, so kommen bereits ab Lieferbeginn entsprechend geänderte Preise zur Anwendung.

4. Preisanpassung

4.1. Das FVU ist gemäß der nachstehenden Preisänderungsklauseln zu einer Ermäßigung des Grundpreises, des Arbeitspreises, des Messpreises oder des Abrechnungspreises verpflichtet bzw. zu einer Erhöhung dieser Preise berechtigt, wenn sich einer oder mehrere der Indizes ändern.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes sind unter www-genesis.destatis.de veröffentlicht.

4.1.1. Anpassung des Grundpreises (GP)

Der Grundpreis (GP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \cdot \left(0{,}40 + 0{,}30 \cdot \frac{L}{L_0} + 0{,}30 \cdot \frac{I}{I_0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

GP = angepasstes Entgelt für die Leistungen nach diesem Vertrag (in €/kW und Jahr, netto)

GP_0 = Basisgrundpreis 57,- €/kW und Jahr, netto, Preisstand 01.08.2015

L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige: WZ2008 Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ08-D-06 Energie- und Wasserversorgung (2020=100), abrufbar unter www-genesis.destatis.de, Code 62231-0001.

L_0 = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Jahre, Wirtschaftszweige: WZ2008 Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ08-D-06 Energie- und Wasserversorgung (2020=100), abrufbar unter www-genesis.destatis.de, Code 62221-0001. Jahresindex für 2014:

87,9

I = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X008, Investitionsgüter (2021 =100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte.

I_0 = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X008, Investitionsgüter (2021 =100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, arithmetisches Mittel der zwölf Monatswerte für 2014:

92,3

Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Abrechnungszeitraumes das arithmetische Mittel der veröffentlichten Indizes „L“ und „I“ der zwölf Monatswerte des vorhergehenden Kalenderjahres.

4.1.2. Anpassung des Arbeitspreises (AP)

Der Arbeitspreis (AP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \cdot \left(0{,}25 \cdot K + 0{,}52 \cdot \frac{EG}{EG_0} + 0{,}03 * \frac{CO_2}{CO_{2_0}} + 0{,}20 \cdot \frac{WPI}{WPI_0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

AP = angepasster Arbeitspreis (€/kWh).

AP_0= Basisarbeitspreis (0,075 €/ kWh bzw. 75,00 €/ MWh netto Preisstand 31.10.2015).

K = Anpassungsregel für den Brennstoff Bioerdgas:

K = 1,01^ N,

N = Anzahl der Preisanpassungen, 01.01.2018: N = 1, 01.01.2019: N = 2 usw. (d. h. Erhöhung um 1% jährlich)

EG = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP19-352223400, Erdgas, bei Abgabe an Industrie, >500000 MWh/Jahr, (2021 =100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte.

EG_0 = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP19-352223400, Erdgas, bei Abgabe an Industrie, >500000 MWh/Jahr, (2021 =100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte, arithmetisches Mittel der zwölf Monatswerte für 2014:

69,8

CO_2 = Der jeweilige Jahresdurchschnittswert für ECarbix (European Carbon Index) entsprechend den gemeinsamen Veröffentlichungen des AGFW (Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.) und der EEX (European Energy Exchange AG), ermittelt aus allen Handelsgeschäften im fortlaufende Handel und dem Ergebnis der Primärmarktauktion für Emissionsrechte aus denen börsentäglich ein volumengewichteter Durchschnitt ermittelt wird (Monatsdurchschnitt in €/t CO_2). Aus dem arithmetischen Mittel aller Monatsdurchschnittswerte wird der Jahresdurchschnittswert berechnet. Aktuell veröffentlicht unter https://www.eex.com/de/customised-solutions/agfw

CO_{2_0} = Der jeweilige Jahresdurchschnittswert für ECarbix (European Carbon Index) entsprechend den gemeinsamen Veröffentlichungen des AGFW (Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.) und der EEX (European Energy Exchange AG), ermittelt aus allen Handelsgeschäften im fortlaufende Handel und dem Ergebnis der Primärmarktauktion für Emissionsrechte aus denen börsentäglich ein volumengewichteter Durchschnitt ermittelt wird (Monatsdurchschnitt in €/t CO_2). Aus dem arithmetischen Mittel aller Monatsdurchschnittswerte wird der Jahresdurchschnittswert berechnet: Jahresdurchschnitt für 2014, zu finden unter ECarbix History:

5,94 €/t CO_2

WPI = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), CC13-77, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (2020=100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61111-0006, Verwendungszw.d.Individualkonsums, Sonderpositionen

WPI_0 = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), CC13-77, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (2020=100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61111-0006, Verwendungszw.d.Individualkonsums, Sonderpositionen arithmetisches Mittel der zwölf Monatswerte für 2014:
111,1

Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Abrechnungszeitraumes gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten Indizes „EG“ und „WPI“ der zwölf Monatswerte des vorhergehenden Kalenderjahres.

In der Formel für die Änderung des Arbeitspreises stellen die Faktoren „K“, „EG“ und „CO2“ das Kostenelement sowie der Faktor „WPI“ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

4.1.3. Anpassung des Messpreises (MP)

Der Messpreis (MP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$MP = MP_0 \cdot \left(\frac{I}{I_0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

MP = angepasster Messpreis nach diesem Vertrag (in €/a und Wärmemengenzähler)

MP_0 = Basismesspreis (49,00 €/a je Wärmemengenzähler Qn ≤ 3m³/h; 160,00 €/a je Wärmemengenzähler Qn > 3m³/h; 38,30 €/a je Warmwasserzähler für Einfamilienhäuser, 38,30 €/a je Heizwasserzähler für Einfamilienhäuser; alle netto, Preisstand 01.08.2015)

I_0 = er vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X008, Investitionsgüter (2021 =100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, arithmetisches Mittel der zwölf Monatswerte für 2014:

92,3

I = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X008, Investitionsgüter (2021 =100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte.

Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Abrechnungszeitraumes gilt das arithmetische Mittel des veröffentlichten Indexes „I“ der zwölf Monatswerte des vorhergehenden Kalenderjahres.

4.1.4. Anpassung des Abrechnungspreises (AbP)

Der Abrechnungspreis (AbP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AbP = AbP_0 \cdot \left(0{,}30 + 0{,}70 \cdot \frac{WPI}{WPI_0} \right)$$

In diesen Formeln bedeuten:

AbP_0 = Basisabrechnungspreis (195,00 €/a je Wohneinheit, 195,00 €/a je Gewerbe, 90,00 €/a je Eigenheim, alle netto, Preisstand 01.08.2015),

AbP = angepasster Abrechnungspreis nach diesem Vertrag (in €/a und Abrechnungseinheit, netto).

WPI = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), CC13-77, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (2020=100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61111-0006, Verwendungszw.d.Individualkonsums, Sonderpositionen

WPI_0 = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), CC13-77, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (2020=100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61111-0006, Verwendungszw.d.Individualkonsums, Sonderpositionen, arithmetisches Mittel der zwölf Monatswerge für 2014:
111,1

Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Abrechnungszeitraumes gilt das arithmetische Mittel des veröffentlichten Indexes WPI der zwölf Monatswerte des vorhergehenden Kalenderjahres.

4.1.5.Preisänderungsklausel für den Preis für Warmwasser (bei Ersatzverfahren nach § 9 Abs. 2 HeizkostenV)

Die Wärmemenge zur Erwärmung des Trinkwassers beträgt 125 kWh/m³.

Der Preis für Warmwasser ergibt sich nach folgender Formel:

$$WP = AP \cdot 125 \frac{kWh}{m^3} \cdot \frac{1€}{100\,Cent}$$

Stand: 01.08.2015 = 9,375 €/ m³, netto.

WP = Neuer Preis für Warmwasser in €/m³, netto.

AP = gemäß Ziffer 4.1.2.

4.2. Wenn und soweit das FVU Preiserhöhungen, die sich aus der Preisänderungsklausel ergeben, nicht umgehend gegenüber den Kunden geltend gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten. Die Anpassung der Preise gemäß Ziffer 4.1 erfolgt jährlich jeweils zum 01.01.

4.3. Sollten die unter Ziffer 4.1. geregelten Anpassungsbedingungen in der vereinbarten Weise nicht mehr anwendbar oder zweckmäßig sein (z.B. durch Änderungen oder Einstellungen im Berichtswesen des Statistischen Bundesamtes), findet der diese jeweils ersetzende Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so ist FVU berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index zu ersetzen.

4.4. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 4.1 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell „2020=100“ auf „2025=100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L_0, I_0, EG_0, WPI_0) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst.

4.5. Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften, Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen (bspw. Umlagen) oder sich Vergütungsbestandteile ändern oder gänzlich wegfallen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten des FVU erhöhen bzw. die Erlöse vermindern, so kann das FVU im Rahmen und zum Ausgleich dieser Mehrbelastungen oder Mindererlösen von dem Zeitpunkt an, an dem die Änderung eintritt, die Erhöhung über eine Preisanpassung in gleicher Höhe weitergeben. Eine Weitergabe erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen, z. B. der Wegfall einer anderen Steuer, sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Belastung ist das FVU zur Weitergabe der Kostenentlastung an den Kunden verpflichtet.

4.6. Eine Änderung des Grund-, des Arbeits-, des Mess- und – sofern einschlägig – des Abrechnungspreises tritt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft.

4.7. Die Preise werden jährlich jeweils auf der Internetseite des FVU veröffentlicht und ansonsten in der Jahresrechnung entsprechend angesetzt.

5. Zahlungsverzug

erste Zahlungserinnerung	unentgeltlich
jede weitere Mahnung	2,50 €
Bankrücklastschriften	je nach Bankgebühr

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden nach Aufwand berechnet.

7. Informationen gemäß §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz:

Für Verbraucherschlichtung ist die (bundesweite Allgemeine) Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Mainzer Wärme PLUS nimmt derzeit für den Bereich der Fernwärmeversorgung nicht an einem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
www.verbraucher-schlichter.de